



Antwort zur Anfrage Nr. 0719/2014 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Leerstand in der Stadt Mainz (CDU)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Verwaltung die Leerstandsituation in der Stadt Mainz?

a) Segment Leerstand von Wohnraum:

Die Verwaltung hat keine Kenntnis über eine routinemäßige Erfassung bzw. über ein Meldesystem für leerstehenden Wohnraum. Ein gewisser zeitlich befristeter Leerstand ist als Fluktuationsreserve bzw. durch Renovierungen und Sanierungen immer gegeben und in der Regel auch nicht als problematisch einzustufen. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes dürften dauerhafte Leerstände jedoch die Ausnahme sein, da die Eigentümer ein ausgeprägtes Eigeninteresse an der Vermietung haben.

b) Segment Leerstand von gewerblichen Immobilien:

Speziell für den Bereich Einzelhandel erfolgte in den Jahren 2012 / 2013 eine Bestandsaufnahme leerstehender Ladenlokale. In den Stadtteilen ergaben sich 2012 insgesamt 36 leerstehende Läden, in Bereichen der Innenstadt wurden 47 leerstehende Läden in 2013 gezählt (Hinweis: Die Erhebung der Leerstände erfolgte durch Begehung und Inaugenscheinnahme von außen). Erfahrungsgemäß ist vor allem in der Innenstadt eine hohe Fluktuation zu verzeichnen, d.h. die Daten geben nur eine Momentaufnahme wieder. Weitere gewerbliche Leerstände wurden durch die Verwaltung nicht erhoben.

2. Gibt es Leerstand in Immobilien, die der Stadt Mainz gehören? Wenn ja, welche Immobilien sind betroffen?

Die Stadt Mainz ist Eigentümerin des Beamtenhauses in der Dagobertstraße 20. Aufgrund der Planungsüberlegungen für das Kulturzentrum KUZ wurde die Immobilie noch nicht wieder vermietet. Darüber hinaus stehen keine weiteren Immobilien der Stadt Mainz frei.

Hänleingässchen 1: Grundstück steht zum Verkauf

3. Was hat die Verwaltung in den vergangenen Jahren konkret unternommen, um den

Misstand sowohl bei privaten als auch bei den städtischen Immobilien zu beheben?

a) Segment Leerstand von privaten Immobilien:

Bei privaten Immobilien sind die Einflussmöglichkeiten der Verwaltung begrenzt, da es z.B. keine Verpflichtung gibt, leer stehende Wohnungen zu vermieten. Auch liegen der Verwaltung zu der des Öfteren in der Diskussion angeführten Leerstandsabgabe keine Praxisbeispiele von Kommunen in Deutschland vor. Hierzu müsste der Gesetzgeber entsprechende Grundlagen schaffen.

Die Verwaltung vermittelt jedes Jahr erfolgreich diverse Standortanfragen von Unternehmen und Projektentwicklern nach gewerblichen Immobilien. Es ist selbstverständlich ein Anliegen der Verwaltung, bei Anfragen nach Einzelhandels- und Büroflächen besonders die Innenstadt und die Stadtteilzentren anzubieten und somit zu stärken.

b) Segment Leerstand von städtischen Immobilien:

Die Verwaltung hat jede – bis auf die unter 2. genannten – nutzbare städtische Immobilie vermietet.

4. Für den Fall, dass nichts unternommen wurde: Warum wurde bisher nichts getan?

- / -

Mainz, 09.04.2014

gez.
Christopher Sitte
Beigeordneter